



**2. Funktionseinschränkungen, aufgrund der erfolgten Visite**  
(von den Diagnosen abzuleitende Einschränkungen, zutreffendes ankreuzen)

**des Stütz- und Bewegungsapparates**

keine                       mäßig                       schwer                       Funktionsausfall

**der inneren Organe**

keine                       mäßig                       schwer                       Funktionsausfall

**der Sinnesorgane**

keine                       mäßig                       schwer                       Funktionsausfall

**des Zentralnervensystems**

keine                       mäßig                       schwer                       Funktionsausfall

**der Psyche und/oder der kognitiven Leistungen**

keine                       mäßig                       schwer                       Funktionsausfall

**3. Der/die Patient/in weist Funktionseinschränkungen auf, die bereits seit über sechs Monaten bestehen:**

ja                       nein

**4. Der/die Patient/in weist Funktionseinschränkungen auf, die voraussichtlich für mehr als sechs Monate bestehen werden:**

ja                       nein

**5. Der/die Patient/in ist rehabilitationsfähig und muss, laut geltenden Bestimmungen, nach Ablauf von maximal fünf Jahren neu eingestuft werden.**

ja                       nein

**6. Die Funktionseinschränkungen sind vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt. Deshalb ist 6 Monate nach dem akuten Ereignis eine Überprüfung vorzunehmen**

ja                       nein

**7. Grundlegende Information bei Antrag um WIEDEREINSTUFUNG:**

- es ist mindestens ein Jahr seit der letzten Einstufung vergangen
- es besteht eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des/der Patienten/Patientin

**8. Anmerkungen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## Rücksprache des Einstufungsteams vor Entscheidung ist erwünscht:

ja

nein, nicht notwendig

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

.....  
.....  
.....

.....

## Erläuterungen zu den im ärztlichen Zeugnis zu verzeichnenden Angaben

### Zu Punkt 1: Diagnosen, welche für die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit von Bedeutung sind (nach Möglichkeit digital oder mit Druckschrift ausfüllen)

Es sind nur solche Diagnosen anzuführen (ev. mit Verschlüsselung nach ICD), die eine Pflegebedürftigkeit bzw. den Hilfebedarf begründen, z.B. Ictus cerebri, Demenz, schwere Ateminsuffizienz mit ev. Sauerstoffbedarf, Ulcerae oder Decubiti nach onkologischen Operationen mit Restzuständen (z.B. Tracheostoma), nicht kompensierbare Herzinsuffizienz, Psychosen.

Kriterien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit Art.10, Absatz 8: Um Anträge auf Pflegegeld von Terminalpatienten zeitlich mit Vorrang behandeln zu können, muss das beigelegte ärztliche Zeugnis, ausgestellt vom behandelnden Arzt, folgende Informationen enthalten:

- die Diagnose einer Erkrankung mit wahrscheinlicher Lebenserwartung von 90 bis 120 Tagen (z.B. invasive und/oder metastasierte Krebsleiden, schwere Lungen- oder Herzerkrankungen, Ausfall der Nierenfunktion, schwere Lebererkrankungen);
- den Vermerk „dringende Einstufung erforderlich“.

Der Antrag auf Wiedereinstufung von Terminalpatienten kann durch ein ärztliches Zeugnis ersetzt werden, auf dem eine Verschlechterung der Pflege- und Betreuungssituation bestätigt wird. In diesen Fällen gilt das Ausstellungsdatum des ärztlichen Zeugnisses als Antragsdatum. Für die Wiedereinstufung von Terminalpatienten kann vom Hausbesuch abgesehen werden.

### Zu Punkt 2: Funktionseinschränkungen:

#### Schweregrad

- **keine:** eine erkennbare Einschränkung der Funktion des Organsystems liegt nicht vor
- **mäßig:** Minderung der Funktion mit erkennbaren Einschränkungen der Leistungen oder Verrichtungen
- **schwer:** gravierend herabgesetzte Funktion mit erheblichen Einschränkungen der Leistungen oder Verrichtungen
- **Funktionsausfall:** weitestgehende oder völlig aufgehobene Fähigkeit oder völlige Einschränkung von Leistungen oder Verrichtungen innerhalb des Organsystems

### Zu Punkt 3 und 4: Dauer der Funktionseinschränkungen

Um einen Antrag um Pflegegeld bzw. Pflegeeinstufung stellen zu können, müssen die Funktionseinschränkungen bereits seit über sechs Monate andauern oder voraussichtlich sein, dass sie mehr als sechs Monate andauern werden. Mindestens einer der Punkte 3 und 4 muss mit JA angegeben sein, damit der Antrag gültig ist. Dies gilt auch bei Terminalpatienten.